

103. Schützenordnung der Stadt Zürich für die Infanterie der Landmiliz 1797 September 28

Hochobrigkeitliche Schützen-Ordnung für die Infanterie der Zürcherischen Landmiliz

[Holzschnitt]

Da Unsere Gnädigen Hohen Herren Råth und Burger, bey abermahlig vorgenommener Verbesserung Ihrer militarischen Einrichtungen, auch das dazu gehörende so nöthige Zielschiessen auf der ganzen Landschaft in das Auge gefaßt, und aus dem von Ihrem Kriegs-rath erstatteten Bericht vernommen haben, daß, ungeachtet der Anno 1770. in Druk gegebenen,¹ und eben so Anno 1782. erläuterten, und Ihrer Kriegs-Ordonanz mit den neuern Bestimmungen einverleibten Schützen-Ordnung,² und darinn anbefohlenen und zuversichtlich erwarteten Befolgung, dennoch in mehreren Quartieren davon abgewichen, und dadurch mehrmahlen unangenehme Vorfälle und beschwerliche Anstände erzeugt worden;

so haben Hochdieselben sich veranlaaset gesehen, zu ganz gleicher Behandlung auf der ganzen Landschaft, also in allen Quartieren ohne Ausnahme, gegenwärtige neue, erläuterte, und allein zu befolgende Verordnung, durch den Druk bekannt zu machen, und an alle und jede Schützenplätze durch die gesetzten Quartierhauptleute zu Männlichens Verhalt abgeben zu lassen; in der Meynung, daß von nun an deren genaueste und pünktliche Befolgung anbefohlen und erwartet, auch allen nachgesetzten höhern und niederen Stellen und Militarpersonen irgend eine andre Einrichtung oder Abänderung zu gestatten, vielweniger selbst zu erlauben, gänzlich verboten wird.

Damit sich jedermann angewöhne, scharf zu laden, wohl anzuschlagen, und zu zielen, auch ohne Zuken und Bewegen durch das Feuer zu sehen, sollen alle diejenigen, welche den Dorf-musterungen beywohnen müssen, pflichtig seyn, alljährlich von den zum Verschiessen der Obrigkeitlichen Gaaben auf das neue bestimmten und vestgesetzten 6. Schießtagen, wenigstens 4. derselben, nach eines Jeden selbst beliebiger freyer Auswahl, zu erfüllen; da dann den Trüllmeistern besonders, und auch den Schützenmeistern und Dreyern obliegt, hierauf alle mögliche Aufmerksamkeit zu haben, Jedermann nach Vorschrift der Ordonanz zu unterrichten, daß sie an den Tagen, wo mit laufenden Patronen geschossen werden muß, (welche Art zu schiessen auch einem Jeden an denen Tagen frey stehet, an denen Drang zu laden hiernach bewilliget ist,) in gehörigen Zeiten und mit wohl-gemachten Patronen laden und abfeuren lernen; wozu sie Anleitung mit erforderlicher Gedult zu geben sich äusserst bemühen, diejenigen aber, so ihren Unterricht nicht mit Dank und Willen annehmen und

befolgen wollten, zu behöriger Bestrafung dem Quartierhauptmann anzeigen sollen.

Um aber Jedermann zu dieser so nöthig als nützlichen, vielen auch angenehmen Uebung anzufrischen, geben Unsere Gnädigen Hohen Herren auf jeden Schützenplatz, für diese 6. Schießtage, auf jedes 100. Mann 12. fl an Geld, und zwar zu 2. ganzen, 6. halben Thalern, und 4. halben Gulden gerechnet, die für dieselben zu 12. Gaaben; 24. fl für 200. Mann zu 24. Gaaben und so fort eingetheilt, und die 2. ganzen Thaler auf den ersten und letzten Schießtag, wo 2. fl gedoppelt werden, verlegt seyn sollen; wo aber die Schützenplätze in geringerer Zahl sich befinden, muß nothwendig eine geringere proportionierte Gaaben-Eintheilung, jedoch mit gleichem Doppel, angenommen werden. Diese Gaaben, die den Gewinneren ohne den mindesten Abzug zuzustellen sind, werden unter der ausdrücklichen Bedingung Obrigkeitlich geschenkt, daß jeder derselben sie zu dem ihm noch an gehöriger Mont- und Armatur mangelnden, unfehlbar und bey Strafe verwenden, die Quartierhauptleute und Schützenvorsteher, besonders aber die Adjutanten, bey den Herbstvisitationen hierauf die strengste Aufsicht haben, alle hierinn sich äussernden Unordnungen abheben, die Fehler aber zur Verantwortung und nöthigen Falls zur Bestrafung den Erstern laiden, und diese darüber das Erforderliche verfügen sollen.

Anbey wollen Unsere Gnädigen Hohen Herren, daß zu Unterhaltung ersprießlicher gleicher Ordnung, auf allen und jeden Schützenplätzen nachstehendes unfehlbar gehalten und beobachtet werde:

1.) Sollen ohne Bewilligung und hohe Erlaubniß des Kriegsraaths keine andern, als die wirklich bestimmten Schützenplätze, errichtet, noch dieselben von einander abgetheilt werden.

2.) Sollen die Quartierhauptleute nicht nur gutes Aufsehen haben, daß diese Schützen-Ordnung pünktlich befolgt werde, sondern es soll ihnen auch die Oberaufsicht ohne Ausnahme über die Schützengüter dergestalten aufgetragen seyn, daß ohne ihr Vorwissen nichts von selbigen verbraucht werde; dagegen sollen sie sich die Aeufnung derselben bestens angelegen seyn lassen.

3.) Ist auf jeden Schützenplatz ein Schützenmeister geordnet, der alle 3. Jahre von der Schützengesellschaft aus den daselbst verordneten Dreyern erwählt werden, und im Schreiben, Rechnen und Lesen wohl geübt seyn solle. Ihm ligt ob, von der Einnahme der Gaaben und dem von jedem Schützen einziehenden Doppel exakte und getreue Rechnung; von jedem Schiessent spezifizerliche Verzeichniß der Schützen, der Treffer, und der Austheilung sowohl der Obrigkeitlichen, als auch der aus dem Doppel errichteten Gaaben, zu machen; und endlich von dem ihm anvertrauten Schützengut, (für welches er anständige Bürgen zu stellen, und zu trachten pflichtig ist, daß dasselbe jeweilen sicher an Zins gebracht werde,) und desselben Verwaltung, jährlich auf das Neujahr, dem Quartierhauptmann Rechnung abzulegen.

Ihme sind zugegeben die Dreyer, von denen der jeweilige Trüllmeister be- ständig, der abgehende Schützenmeister bis wieder zu der dreyjährigen Abände- rung, und ein ehrenvester wakrer Mann von der Schützengesellschaft aus ihrem Mittel erwählt werden sollen, welche alle 3. Jahre mit Fleiß und Treue der Ges- 5
ellschaft vorstehen, dem Schützenmeister in seinen Geschäften behülflich seyn, und die jährliche Rechnung desselben nach richtigem Befinden unterschreiben, auch befördern solle, daß selbige ganzen Zielschaft behörig vorgelegt werde.

Für ihre Bemühung und zu etwelcher Ergötzlichkeit sollen jedem Schützen- meister 6., und jedem Dreyer 3. Pfund Geld aus dem Schützengut jährlich zu- kommen, und sie überdieß noch Doppelfrey seyn; auf minder zahlreichen Schü- 10
zenplätzen aber, wo die Doppel-Einnahme diese Belohnungen nicht ertragen mag, muß solche erforderlich eingeschränkt werden. Diese bestimmte Beloh- nung soll der Schützenmeister ordentlich in die Rechnung bringen; hergegen aber, bey hoher Strafe, für Niemanden weder Uerthen, Trunk, Mahlzeit, noch anders dergleichen, verrechnet und aus dem Schützengut bezahlt werden. 15

Auf jedem Schützenplatz ist ein Zeiger geordnet, dem gleichfalls zu seiner Be- soldung, wo es die Doppel-Einnahme gestattet, 6. Pfund Geld, (sonsten propor- tioniert weniger,) jährlich aus dem Schützengut bezahlt werden; dagegen er den Gaaben-Gewinnern, für Auslösung der Gaaben oder dergleichen, fúrohin nicht 20
das mindeste mehr fordern soll.

4.) Jeder Quartierhauptmann bestimmt den Tag, wann in seinen untergeben Zielstätten nach den Obrigkeitlichen Gaaben geschossen werden soll, und läßt selbigen in den Kirchen verkünden; geschiehet solches an einem gewöhn- lichen Exerziertag, so muß der Trüllmeister vorher bey dem Schützenhaus die 25
Gewehre wohl abwischen, neue Feuersteine aufschrauben, und hierauf einen nach dem andern zum Ziel schiessen lassen.

5.) Auf jedem Schützenplatz soll sich befinden: 1. eiserner Ladstok, daran ein Kugelzieher geschraubt werden kann; 1. Kugelmodell zu 6. Kugeln, das im Obrigkeitlichen Zeughaus verarbeitet und probiert ist, und der ganzen Gesell- 30
schaft dienen soll; 1. Hammer; 1. Zange; 1. dreyekigter Schraubenschlüssel zu groß und kleinen Schrauben an dem Schloß; 1. Feder-Haken; 1. mittelmäßiger Schraubstok, damit jeder Schütze, im Fall seinem Gewehr etwas mangelt, sich helfen könne.

6.) Ein jeder Schütze soll mit seinem selbst eignen, (und keineswegs entlehnen,) 2. löthigen Gewehr, mit einer von gutem Papier in Ordnung gemachten 35
Patron, einer 7. Quintligen Kugel und 3. Quintli Pulver, zu den Obrigkeitlichen Gaaben, die Hälfte der ihm zu erfüllen obliegenden Schießtage, nach dem Ziel zu schiessen pflichtig seyn; die Landung aber soll, nach den im Manual be- stimmten

Zeiten, unter Aufsicht des Trüllmeisters oder eines der Dreyern geschehen, 40
mithin alle andern Geschosse zu diesen Gaaben dannzumahl gänzlich verbot-

ten seyn, die Uebertretter um 4. fl. gebüßt werden, und für selbiges Mahl keine Gaaben zu gewinnen haben. Die andre Hälfte der im Jahr zu halten bestimmten 6. Schießtagen, können die Schützen nach alter Uebung mit dem Drangschies-
sen, jedoch auch nur mit 2. Loth führenden Gewehren oder Handrohren ohne
5 Stecher, ihre Gelegenheit nehmen; und zwar sind hierzu der 2te, 4te und 6te be-
stimmt, an welchen dann nicht nur mit entlehntem Gewehr zu schiessen erlaubt
ist, sondern beynebst empfohlen wird, auf den Zielschaften, wo an gezogenen
Gewehren Mangel seyn sollte, deren eins oder nach den Umständen mehrere,
aus den Schützengütern anzuschaffen und zu unterhalten.

7.) Jeder, der die Dorfmusterungen zu erfüllen pflichtig ist, soll auch 4. Mah-
10 le wenigstens nach dem Ziel schiessen, und für jedes Mahl 1. fl., bey dem 1ten
und 6ten Schiessent aber (weil an denselben die grössern Gaaben verschossen
werden) 2. fl. Doppel erlegen; die Auswahl der Tagen aber ist jedem frey gestellt,
so daß diejenigen, so die 4. Schießtage auswählen, wo die kleinern Gaaben
15 verschossen werden, und nur 1. fl. gedoppelt wird, nie mehr zu doppeln haben,
auch Niemand, unter keinerley Vorwand, bey Ahndung und Strafe, ihnen ein
mehrsers abfordern; der Doppel auch an jedem Schießtag, und zwar für dassel-
bige Mahl, eingezogen, und das gefallene verrechnet werden solle. Derjenige
aber, der nicht wenigstens 4. von den bestimmten 6. Schießtagen erfüllt, und
20 sich nicht bey dem Schützenmeister mit einer ehehaften Entschuldigung verant-
wortet, soll über den Doppel aus, (den er, als wäre er anwesend, erlegen muß,) um
5. fl. Busse verfallen seyn, welche sowohl als der Doppel dem Schützengut
zufallen und verrechnet werden sollen: würde einer der Schützen ertappt, der
seinen Doppel durch einen andern erlegen liesse, oder selbst erlegt und nicht
25 schießt, so soll der ebenfalls um 5. fl. in das Schützengut gebüßt werden.

8.) Aus dem fallenden Doppel soll an jedem Schießtag nicht mehr als eine
Gaabe, die nach Proportion der Mannschaft von dem Quartierhauptmann be-
stimmt werden soll, zu verschiessen gegeben werden, durch das übrige Geld
aber das Schützengut geäufnet und exakte Rechnung dafür gehalten werden.

9.) Alles Fluchen, Schwören, Zanken, Rauffen etc soll bey 20. fl Buß in das
30 Schützengut, verboten seyn; Jedermann sich guter Ordnung und Stille befleis-
sen, der Schützenmeister und die Dreyer hierauf gute Acht haben, und im Fall
eines wichtigen Vergehens oder groben Ungehorsams den Schuldigen annoch
dem Quartierhauptmann laiden.

10.) Wann einem Schützen das Pulver gar nicht anzündet, oder auf der Pfann
35 einmahl abbrennt ohne den Schuß anzuzünden, so mag er zurück treten und
seinem Gewehr helfen; geht ihm aber der Schuß im 3ten Mahl nicht los, so hat
er für selbiges Mahl keine Gaaben zu gewinnen; Niemand aber ist befugt, ihn
deßwegen an Geld weiters zu strafen, sondern, wann der Schützenmeister fände,
40 daß Liederlichkeit hieran Schuld wäre, so soll er ihn dem Quartierhauptmann
anzeigen.

11.) Ein Prellschuß, wenn er durchschlagt, so daß der Zeiger anhenken kann, ist gültig: sonst sollen alle Prellschüsse verworfen seyn. Alle Probierschüsse sind gänzlich verboten, so wie alle nehmenden Vortheile im Schiessen, als das Gewehr anlehnen, auflegen und dergleichen, die Gabe verwirkt haben sollen. Anbey soll auch kein Schütz vor Beendigung des Schiessents sich zur Scheibe hinaus begeben mögen; im Fall er aber für sich oder andre im Zeigen etwas unrichtiges zu gewahren glaubte, soll er sich bey dem Schützenmeister melden, der dann sogleich mit dem Schiessen einhalten, durch 2. unpartheyische Männer die Sache untersuchen lassen, und auf derselben Bericht entscheiden soll: über alle erst nach beendigtem Schiessent und Absenden vorgebrachten dergleichen Klagen aber, hat er kein Gehör mehr zu geben. 5 10

Alle Treffer sollen in der Scheibe mit nummerierten Nägeln gezeichnet, und im Schützenhaus mit der gleichen Nummer aufgeschrieben werden, und also die Nummer der Nägel in der Scheiben der Nummer im Buch entsprechen. Zum Absenden solle kein Treffer gebraucht werden mögen. 15

12.) Im Fall einer sein Gewehr mußte reparieren lassen, und ein Schießtag auf diese Zeit einträffe, so soll er sich bey dem Schützenmeister melden, der ihm für dieses Mahl ein Gewehr zu entleihen erlauben mag; begegnet ihm das wieder, so soll er nicht schiessen dürfen, und die Absenz-Busse bezahlen. 20

13.) Ober- und Unter-Offiziers, und Spielleute, haben gegen Erlegung des Doppels, wie die Soldaten, die Freyheit, nach dem Ziel zu schiessen und Gaaben zu gewinnen; und denen aus ihnen, welchen die Ordonanz keine Gewehre zu haben vorschreibt, ist erlaubt solche zum Schiessen zu entleihen. Diejenigen von der alten Mannschaft, die mit ihren eignen Flinten schiessen, mögen auch zu den Gaaben kommen. Auch die Artilleristen und Reuter haben nach den Obrigkeitlichen Gaaben zu schiessen, insofern sie den Dorfmusterungen beywohnen, und das Exerzieren mitmachen. Auf gleiche Bedingung ist solches auch den Jägern zugelassen; jedoch sollen sie nicht mit ihren eignen Gewehren schiessen mögen, sondern 2.löthige Ordonanz-Flinten hierzu entleihen. Im übrigen wäre zu wünschen, daß Jedermann, der nach dem Ziel schiessen will, eigene Ziel-Flinten haben, und durch das Entleihen nicht etwa zu allerley Unordnungen Anlaas geben würde. 25 30

14.) Ein Schütze mag in einem Jahr, (die Doppel-Gaaben ausgenommen, die immer frey sind,) von jeder Gattung Gaaben, den Thaler, den halben Thaler, und halben Gulden, oder wie die bey minder zahlreichen Plätzen eingetheilt sind, mehr nicht als einmahl gewinnen. 35

15.) Endlich solle, zu Jedermanns Nachricht und Verhalt, diese Hochobrigkeitliche Schützen-Ordnung besonders gedruckt, und an jedem Schießtag bey dem Schützenstand angehängt werden, damit pünktlich und ohne die mindeste Abweichung darnach verfahren werde, und ein Jeder sich vor Strafe und Schaden hüten möge. Andre Einrichtungen aber sind, wie Eingangs ernannt, für al- 40

les obstehende bey ernstlicher Strafe verboten; und ist deßnahen der gesetzten engern Kriegsraaths-Commißion aufgetragen, auch alle Gewalt und Vollmacht ertheilt, wann und wo Sie es gut und nöthig befindet, auf den Schützenplätzen eigene Visitationen anzuordnen und einzunehmen, um dadurch allen einschleichenden Mißbräuchen vorzubiegen und selbige sogleich wiederum abzuschaffen.

Ordnung für die Freyschiessent von Ehren-Gaaben, und die Schiessent mit den schweren Musketen

Diese mögen von dem Schützenmeister und den Dreyern wohl bestimmt; sollen aber, gleich den Schießtagen um die Obrigkeitlichen Gaaben, in den Kirchen ausgerufen werden, und Jenen obliegen, dieselben nach Proportion einzutheilen.

Diejenigen, so der Zielschaft dergleichen Gaaben schenken, sollen in ein ordentliches Buch eingeschrieben, und in solches auch die Eintheilung der Gaaben, die Tage, wann sie verschossen worden, samt den Gewinnern eingezeichnet werden.

Was dann die Hochzeitgaaben anstehet, die den Schützen an Orten gegeben werden, wo die Kirchen sind, und aber noch andre Schützenplätze bestehen, die dahin Kirchgenößig sind, so sollen selbige unter ihnen allen pro Rata der Mannschaft vertheilt werden.

Ueber den Doppel, und in Ansehung der Gewehren, solle jede Schützengesellschaft jedes Jahr sich gütlich vergleichen, oder beydes bey ungleichen Gesinnungen durch das Mehr entschieden werden, und die Mindern sich der Mehrheit ohne anders unterwerfen. Auch solle von diesen Schiessenten dem Schützengut nicht die mindeste Last zufallen, die Schützenvorsteher beynebst dabey gute Ordnung zu beobachten pflichtig seyn.

Und eben so verhält es sich des letztern halben bey dem Verschiessen der für die schweren Musketen eigens bewilligten Obrigkeitlichen Gaaben, in denen Quartieren, wo deren noch befindlich und deßwegen dahin Gaaben bestimmt sind, weil alle Quartiers-Angehörige dazu den Zutritt haben, und jedem Platz, der daran Antheil nehmen will, die Tage zu rechter Zeit vorher müssen kund gemacht werden.^a

Ordnung für die Freyschiessent in Einem Quartiers-Bezirk, oder mit Einladung aus anstossenden Quartieren

Alle und jede Bewilligungen zu solchen sollen nur, nach genugsamer Untersuchung, von Schützenmeister und Siebtern der Schützengesellschaft in der Stadt, mit Vorwissen und Genehmigung derselben Obleuten, mit Bescheidenheit und auch in Rücksicht auf Zeit und Umstände, erlaubt werden mögen; jedoch daß jederzeit Jemand aus ihnen denselben beywohnen solle: wie dann auch der Ent-

scheid über Zwiste des Schiessens halben an selbigen, gleicher Stelle zustehen solle.

Einig bleibt davon ausgenommen, daß den Quartierhauptleuten weiters unbenommen ist, in ihrer und ihrer Offiziers persöhnlicher Anwesenheit im Quartier, Freyschiessent halten zu lassen; jedoch ist solches einig auf die dortigen Quartiers-Angehörigen eingeschränkt: Und eben so mögen sie auch keine Schiessent auf einzelnen Schützenplätzen, nur allein für die Angehörigen einzelner Plätze, gestatten.

Uebrigens dann Niemand weiters dergleichen oder andre Arten Schiessent, bey Verantwortung und Strafe, zu bewilligen Gewalt haben, auch selbige eben so gänzlich untersagt seyn sollen; worüber gleichfalls die Aufsicht und Exekution benannter engerer Kriegsraths-Commißion aufgetragen und übergeben ist.

Geben, Donnerstags den 28. Herbstmonat 1797.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.16, Nr. 81; Papier, 51.5 × 40.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1052, Nr. 1984.

^a Korrigiert aus: .

¹ Gemeint ist die Militärordnung für die Landmiliz von 1770 (StAZH III DDb 1); die erste gedruckte Schützenordnung stammt aus dem Jahr 1601 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 14).

² Gemeint ist die Schützenordnung von 1782 (StAZH III AAb 1.15, Nr. 9).